

kürlich durch andere ersetzt, wie es auch sonst bisweilen in Formularbüchern geschehen ist<sup>1</sup>; die Sitte der Zeit, statt des Personennamens oft nur den Anfangsbuchstaben oder auch — vor dem Titel — zwei Punkte zu setzen, mag mitunter den Anreiz zur Ergänzung von Eigennamen geboten haben, obgleich unsere Hs. auch Texte aufweist, in denen die zwei Punkte<sup>2</sup> oder der Anfangsbuchstabe unverändert stehen geblieben sind. So wird man bei vielen Stücken, an deren urkundlicher Grundlage zu zweifeln kein Grund vorliegt, doch auf eine genauere Bestimmung des Ausstellers und des Datums verzichten müssen.

Aber trotz dieser Willkürlichkeiten des Sammlers ist die Sachlage doch in zahlreichen Fällen weit besser; nicht nur durch den Rechtsinhalt sind manche Stücke bedeutungsvoll, oft genug reichen die erhaltenen Eigennamen oder andere Angaben doch zu einer genügenden Zeitbestimmung aus, und über die Herkunft dieser Formularsammlung aus Würzburg ist gar kein Zweifel möglich. Man findet den Namen der Stadt und Diözese ('Herb.') nicht selten, gelegentlich das Stift Neumünster<sup>3</sup> und Orte wie Onolzbach, einen Propst von Mosbach oder — ganz am Ende (fol. 89—90) — Urkunden des Klosters Neustadt am Main<sup>4</sup>, die Herkunft steht um so mehr fest, als für eine ganze Reihe von Formularen die urkundliche Grundlage noch vorhanden

1) Vgl. etwa Voigt, Das Formelbuch des Heinricus Italicus (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen XXIX, 4); Redlich, Eine Wiener Briefsammlung S. XVIII und XLI. — Ein Beispiel für das Verfahren des Sammlers möge hier folgen: Eine Urkunde der Bischöfe 'Nycolaus' und 'B.' (fol. 56') über einen Tausch betrifft die 'Bab(en)b(er)gensis) dyoc(esis)' und 'Herb(ipolensis) dyoc(esis)'; Bischof B. kann Bertold von Würzburg (1270—87) sein, aber einen Bischof Nikolaus von Bamberg hat es im Mittelalter nicht gegeben. 2) So schliesst der 10. Quaternio

fol. 80' mit einem Formular 'Super precaria alicui propter servicia collata', das auch das Jahresdatum 1323 bewahrt hat und mit den Worten beginnt: 'Nos . . abbas . . prior totusque conventus mon(asterii) sancti Burg<sup>di</sup> (d. h. wohl 'Burghardi') ordinis sancti Benedicti extra muros Herb(ipolenses) recognoscimus nobis et nostro mon(a-sterio) grata servicia impensa per magistrum Io. de . . loco' — —.

3) In der 'Constitutio per capitulum facta in sua ecclesia' (fol. 79—79') stellt Dekan Gotfrid von Neumünster im Einverständnis mit Bischof Andreas (1303—13) es als altes Herkommen fest, dass der Propst von Neumünster der Kathedrale entnommen zu werden pflege (vgl. Amrhein a. a. O. S. 25 f.) und am Gottesdienst in Neumünster teilnehme, aber, da er die Zugehörigkeit zur Kathedrale nicht aufgebe, keinen Anspruch habe auf eine Präbende und Stimmrecht im anderen Kapitel.

4) Die erste dieser Urkunden ist ausgestellt von 'Iohannes Dei gratia abbas totusque conventus monasterii sancte Marie in Newenstat ordinis sancti Benedicti Herb. dyoc.'